

10. 1. Kann nach § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 die Erlaubnis zur Aufnahme eines arischen Pflegekindeß deshalb widerrufen werden, weil der Pflegevater nichtarischer Abstammung ist?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Widerruf mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden?

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 — RFGG. — (RGBl. I S. 633) §§ 18, 22. BGB. § 1666.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Februar 1935 i. S. des Pflegekindeß K. IV B 7/35.

I. Städtisches Jugendamt Mainz.

II. Spruchauschuß bei der Bezirksfürsorgestelle der Stadt Mainz.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den nachstehenden

Gründen:

Der am 4. Februar 1933 geborene Georg K. befindet sich seit dem 13. März 1933 bei den Beschwerdeführern in Pflege. Das Städtische Jugendamt in M. erteilte ihnen am 24. März 1933 die Erlaubnis zur Aufnahme des Pflegekindeß und schloß mit ihnen für den Bezirksfürsorgeverband M. an demselben Tage einen Pflegevertrag ab. Am 10. September 1934 kündigte es das Pflegeverhältnis für den 1. Oktober 1934, weil ihm inzwischen bekannt geworden war, daß der Ehemann St. nichtarischer Abstammung sei. Gegen den hiermit erfolgten Widerruf der Erlaubnis legten die Eheleute St. am 19. September 1934 Beschwerde ein. Das Jugendamt setzte den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aus und legte die Beschwerde dem Spruchauschuß bei der Bezirksfürsorgestelle der Stadt M. zur Entscheidung vor, der durch Beschluß vom 12. November 1934 auf Zurückweisung des Rechtsmittels erkannte. Die Entscheidung des Spruchauschusses wurde dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführer, dem Rechtsanwalt F. in M., durch Schreiben der Bürgermeisterei M. vom 29. November 1934 bekannt gegeben. Durch Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 19. Dezember 1934, der am 22. beim Spruchauschuß einging, legten die Eheleute St. gegen die Entscheidung des Spruchauschusses „Revisionsbeschwerde“ ein.

Gemäß § 18 RZWG. richtet sich das Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Jugendamts nach Landesrecht. Bei Rechtsbeschwerden aus dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt entscheidet im letzten Rechtszuge, solange ein Reichsverwaltungsgericht noch nicht errichtet ist, das Reichsgericht (Art. 9 GG z. RZWG.). Das Rechtsmittelverfahren ist in Art. 12 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 betreffend, vom 17. Juli 1924 (Hess. RegBl. S. 289) dahin geregelt, daß gegen die Entscheidung des Jugendamts den Beteiligten binnen einer Frist von einem Monat nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung das Recht der Beschwerde an den bei dem Bezirksfürsorgeverband gebildeten Beschwerdeausschuß zusteht und daß gegen dessen Entscheidung eine weitere Beschwerde nur insoweit stattfindet, als sie auf die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt oder „dieser Verordnung“ (richtig: dieses Gesetzes, d. h. des Hessischen Ausführungsgesetzes) gestützt wird (Rechtsbeschwerde). Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der VerwaltungsgERICHTSHOF, soweit aber Verletzung des Reichsrechts gerügt wird, das nach § 18 Abs. 2 RZWG. zuständige Gericht, also das Reichsgericht. Über die Art der Einlegung der Rechtsbeschwerde enthält das Hessische Ausführungsgesetz keine besonderen Vorschriften. Es geht jedoch ersichtlich davon aus, daß insoweit die Vorschriften seines Art. 12 Abs. 2 entsprechend anzuwenden sind.

Das Rechtsmittel ist hiernach in der rechten Form und Frist eingelegt. Sachlich ist es nicht begründet.

Der Spruchauschuß nimmt an, daß der Widerruf der Halterlaubnis dann auszusprechen sei, wenn nachträglich Tatsachen bekannt würden, die zur Verfassung der Erlaubnis geführt hätten. Die Tatsache der nichtarischen Abstammung des Pflegevaters genüge für sich allein zum Widerruf. Die Erlaubnis würde nicht erteilt worden sein, wenn die jüdische Abstammung des Pflegevaters bereits zur Zeit der Erlaubniserteilung bekannt gewesen wäre. Darüber hinaus sei es bei der grundlegenden Bedeutung der Rassenfrage im nationalsozialistischen Staat klar, daß das sittliche und geistige Wohl des arischen Pflegekindes eine Erziehung durch einen nichtarischen Pflegevater nicht zulasse. Es möge zwar richtig sein, daß die Erziehung des Kindes, namentlich solange es noch klein sei, in erster Reihe in den Händen der Mutter liege. Dafür aber werde in den späteren Lebensjahren

der Pflegevater, insbesondere bei einem Jungen, zwangsläufig einen stärkeren Einfluß auf die Erziehung erhalten. Auch die Pflegemutter selbst werde in ihrem Erziehungswerk immer Rücksicht auf den nichtarischen Pflegevater nehmen müssen und insolgedessen in der Vertretung der rassenpflegerischen Aufgaben bei der Erziehung gehemmt sein. Gerade aber die Heranbildung des jungen Menschen zu einem art- und rassebewußten Volksgenossen sei ein untrennbarer Bestandteil des Erziehungswerkes. Es sei undenkbar, daß diese Aufgabe von einer Frau gelöst werden könne, deren Mann selbst ein Rassefremder sei. Es werde weiter auf § 33 Abs. 3 RZWG. hingewiesen, wonach auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen sei. Diese Rücksichtnahme erfordere ohne weiteres, daß der nichtarische Pflegevater bei der Erziehung des arischen PflegekindeS auszuscheiden sei. Der Einwand, daß eine Gefährdung des körperlichen Wohles des PflegekindeS bei einem Pflegestellenwechsel zu befürchten sei, erscheine nicht berechtigt. Wenn die Beschwerdeführer selbst mit einer späteren Trennung rechneten, dann sei es zweifellos besser, wenn die Trennung jetzt im jüngsten Kindesalter erfolge, als später, wenn das Kind größer und vernünftiger geworden sei. Bei einem Pflegestellenwechsel werde das Jugendamt dafür Sorge tragen, daß das Kind nur in eine solche Pflegestelle komme, die alle Voraussetzungen restlos erfülle. Damit könnten die Bedenken wegen einer gesundheitlichen Gefährdung ohne weiteres ausfallen.

Nach § 22 Abs. 2 RZWG. kann die Erlaubnis zur Aufnahme eines PflegekindeS widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des KindeS es erfordert. Damit ist ausgesprochen, daß für den Widerruf der Erlaubnis nur das Wohl des KindeS ausschlaggebend sein und daß der Widerruf nicht aus anderen Gründen, insbesondere solchen eigennütziger Art erfolgen darf (vgl. Fichtl RZWG. 2. Aufl. Anm. 2 zu § 22). Die Rechtsbeschwerde kann daher mit Erfolg nur darauf gestützt werden, daß der Widerruf aus anderen als den in § 22 Abs. 2 RZWG. vorgesehenen Gründen erfolgt oder daß der Begriff des körperlichen, geistigen oder sittlichen Wohles des KindeS verkannt sei. Dagegen kann mit der Rechtsbeschwerde nicht geltend gemacht werden, daß das Jugendamt von dem ihm nach § 22 Abs. 2 zustehenden pflichtmäßigen Ermessen einen unsachgemäßen Gebrauch gemacht habe.

Vediglich beizutreten ist dem Spruchauschuß darin, daß bei der grundlegenden Bedeutung der Klassenfrage im nationalsozialistischen Staat die Heranbildung des jungen Menschen arischer Abstammung zu einem art- und rassebewußten Volksgenossen einen untrennbaren Bestandteil des Erziehungswerkes bildet und daß diese Heranbildung nicht gewährleistet ist, wenn zwar die Pflegemutter, nicht aber der Pflegevater arischer Abstammung ist. Es ist daher im Gegensatz zur Ansicht der Beschwerdeführer nicht rechtsirrig, wenn der Spruchauschuß ausführt, daß das geistige und sittliche Wohl des arischen Pflegekindest eine Erziehung durch einen nichtarischen Pflegevater nicht zulasse. Die Berufung der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 3. Oktober 1934 (Bayr. Apfl. Z. 1934 S. 351) geht schon deshalb fehl, weil die Voraussetzungen für ein Einschreiten gegen den Sorgeberechtigten nach § 1666 BGB. völlig andere sind als die in § 22 Abs. 2 RFGW. aufgestellten Voraussetzungen für den Widerruf der Halteerlaubnis. § 1666 BGB. setzt eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr voraus, daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt (RGKomm. z. BGB. 8. Aufl. Anm. 3 zu § 1666). Ein Widerruf der Halteerlaubnis nach § 22 Abs. 2 RFGW. kann dagegen durch das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes schon dann geboten sein, wenn die Pflegeperson nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Jugendamts nicht die Gewähr dafür bietet, daß das Pflegekind durch sie die nötige körperliche Pflege sowie die richtige Erziehung in geistiger und sittlicher Hinsicht findet. Auf ein Verschulden der Pflegeperson kommt es dabei — anders als nach § 1666 BGB. — nicht an.

Wenn der Spruchauschuß weiter ausführt, daß die unvermeidliche Trennung des Kindes von seinen jetzigen Pflegeeltern besser jetzt im jüngsten Kindesalter als später erfolge und daß die wegen einer gesundheitlichen Gefährdung des Kindes vorgebrachten Bedenken nicht als begründet angesehen werden könnten, so handelt es sich insoweit nur um eine Frage des Ermessens und der tatsächlichen Beurteilung des Falls. Hiergegen vermag die Rechtsbeschwerde nicht mit Erfolg anzukämpfen . . .